

# **Satzung**

## **der Gemeinde Sande über eine Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 – Dollstraße/Hauptstraße -**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) und des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) beschließt der Rat der Gemeinde Sande folgende Satzung:

### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 50 – Dollstraße/Hauptstraße -.

### **§ 2 Verbote**

- (1) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB dürfen nicht durchgeführt und bauliche Anlagen dürfen nicht beseitigt werden.
- (2) Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen des Grundstückes und baulicher Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, dürfen nicht vorgenommen werden.

### **§ 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit der für den Geltungsbereich dieser Satzung aufzustellende Bebauungsplan Nr. 50 – Dollstraße/Hauptstraße – rechtsverbindlich geworden ist, spätestens jedoch zwei Jahre nach Inkrafttreten.

Sande, den

Eiklenborg

Bürgermeister